

Anlage I

Gesellschaftsvertrag

I.

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Firma und Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
OWG Oberwiehler Wohn- und Gewerbepark GmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist Wiehl.

§ 2

Unternehmensgegenstand

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Erschließung, Beplanung, Bebauung, Vermarktung und Veräußerung sowie die Verwaltung und das Halten von Grundbesitz und Gebäuden, die Aufteilung in Wohnungs- und Teileigentum, sowie die sonstige umfassende Nutzung und Verwertung von Grundbesitz.

2. Die Gesellschaft darf branchenähnliche Unternehmen erwerben, sich an solchen beteiligen sowie Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

ießung
die
, die
nstige

II.

S t a m m k a p i t a l, S t a m m e i n l a g e n

§ 5

Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt DM 6.500.000,--.
(in Worten: Deutsche Mark sechsmillionenfünfhunderttausend)

§ 6

Stammeinlagen

1. Auf das Stammkapital übernimmt die Gesellschafterin "Bergische Achsen" eine Stammeinlage von DM 5.900.000,--.
(in Worten: Deutsche Mark fünfmillionenneunhunderttausend)
Sie erbringt ihre Einlage als Sacheinlage durch Übereignung des Grundbesitzes Grundbuch von Wiehl, Gemarkung Wiehl, Blatt 2457, jeweils Flur 19
Flurstücke Nrn. 65, 435, 436, 438, 437, 537, 541, 540, 327, 592, 69, 594, 543 und Flur 21
Flurstück Nr. 738
sowie des Grundbesitzes Grundbuch von Wiehl, Gemarkung Wiehl, Blatt 3842 jeweils Flur 19
Flurstücke Nrn. 426, 521, 579, 456, 457, 455, 454, 522, 524, 50, 121, 122, 428, 431
und jeweils Flur 21
Flurstücke Nrn. 39, 48, 47, 52, 720
nebst Gebäuden, wesentlichen Bestandteilen und Zubehör.

Der Verkehrswert des eingebrachten Grundbesitzes ergibt sich aus dem Schätzgutachten des Leiters der Immobilienabteilung der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden, Herrn Dipl.-Ing. Uwe Groß, vom 06.01.1993.

2. Auf das Stammkapital übernimmt die Gesellschafterin "BEW" eine Stammeinlage von DM 600.000,-- in Worten: Deutsche Mark sechshunderttausend. Die Stammeinlage ist in voller Höhe in bar zu erbringen und sofort fällig.

III.

G e s c h ä f t s f ü h r u n g , V e r t r e t u n g

§ 7

Geschäftsführer

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen, für den einfache Mehrheit ausreichend ist.
3. Die Gesellschafter können für die Geschäftsführung eine von den Regelungen dieser Satzung abweichende Geschäftsordnung beschließen.
4. Betriebsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgehen (ungewöhnliche Betriebsgeschäfte), dürfen die Geschäftsführer nur auf Grund eines zustimmenden Beschlusses der Gesellschafter mit einer Mehrheit von drei Fünfteln der abgegebenen Stimmen vornehmen.

Zu den ungewöhnlichen Betriebsgeschäften gehören:

- a) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundbesitz, sofern der Wert des Gegenstandes 500.000,-- Deutsche Mark im Einzelfall übersteigt,
- b) die Vornahme von Neuanschaffungen und baulichen Änderungen soweit die Gesamtinvestitionssumme innerhalb eines Geschäftsjahres über den Rahmen der letztjährigen bilanzmäßigen Abschreibungen hinausgeht,
- c) der Abschluß von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zehn Jahren,
- d) die Aufnahme von neuen Fabrikationszweigen, soweit diese nicht mit der vorhandenen Betriebseinrichtung durchgeführt werden können,
- e) die Übernahme von Bürgschaften, die über den Rahmen der im normalen Geschäftsverkehr üblichen und notwendigen Bürgschaften hinausgehen, sowie die Eingehung von spekulativen Wertpapier- und anderen Börsengeschäften,
- f) die Einstellung von Angestellten mit Bezügen, die jährlich mehr als das 1,5 fache des jeweils höchsten Tarifgehaltes der höchsten Tarifgruppe/letztes Berufsjahr des jeweils gültigen Tarifvertrages für die Eisen-, Metall-, Elektro- und Zentralheizungsindustrie NRW ausmachen, sowie die Erhöhung der Bezüge eines Angestellten, die über das 1,5 fache dieses höchsten Tarifgehaltes hinausgehen, sowie die Gewährung von Pensionen, wenn sie über das jeweils höchste Tarifgehalt hinausgehen,
- g) die Aufnahme von langfristigen, insbesondere durch Hypotheken, Grundschulden oder Sicherungsübereignungen gesicherten Darlehen, *sofern sie im Einzelfall 10 v H des T*
- h) die Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen,
- i) die Beteiligung der Gesellschaft an einem anderen Unternehmen, die Änderung, insbesondere Aufhebung solcher Beteiligungen, der Abschluß und die Änderung sowie Aufhebung von Interessengemeinschaftsverträgen.

Im übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Jeweiligen Stammkapital der Gesellschaft übersteigen.

Grund-
Deut
lerung
Ge-
anz-
mehr
diese
ige-
der
gen
speku-
jährlic
shalter
weils
lektro
die
as
n, sow
eils

§ 8

Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Hat die Gesellschaft mehrere Geschäftsführer, so wird sie durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Durch Beschluß der Gesellschaft kann einzelnen oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft erteilt werden. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.
2. Jedem Geschäftsführer kann die Befugnis erteilt werden, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten.

§ 9

Beirat

1. Es wird ein Beirat gebildet, der die Geschäftsführung berät. Ihm obliegen ferner alle ihm durch Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben.
2. Der Beirat wird von den Gesellschaftern ernannt und besteht aus drei Mitgliedern. Die Gesellschafterin "Bergische Achsen" ist berechtigt, zwei Mitglieder zu ernennen und die Gesellschafterin "BEW" ist berechtigt, ein Mitglied zu ernennen. Das von der "BEW" benannte Mitglied muß zugleich amtierender Bürgermeister der Stadt Wiehl sein. Seine Mitwirkung im Beirat der Gesellschaft ist an die organschaftliche Stellung als amtierender Bürgermeister der Stadt Wiehl gebunden.

ypo-
ge-
ka |
gen,
Unter-
er Be-
uf-
n.

3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Beirates.
4. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder dauert bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem der Beirat gewählt wird, wird nicht gerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Beirates vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so stellt die zuständige Gesellschafterin ein Ersatzmitglied. Im Falle "BEW" muß dies der amtierende Bürgermeister der Stadt Wien sein.
5. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung.
6. Der Beirat ist in Bedarfsfällen von seinem Vorsitzenden auf Verlangen eines Beiratsmitgliedes, eines Geschäftsführers oder eines Gesellschafters mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen.
7. Der Beirat ist nur beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder.
8. Auf den Beirat sind die Vorschriften des § 52 GmbH-Gesetz und des Aktiengesetzes nicht anzuwenden, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt.

IV.

G e s e l l s c h a f t e r v e r s a m m l u n g

- s Bei-
ndigun
g für
s Ge-
at mit
lied
die
lle de
Wiehl
1. Die Gesellschafterversammlungen werden durch den Geschäftsführer einberufen; bei mehreren Geschäftsführern ist jeder alleine einberufungsberechtigt.
 2. Die Einberufung erfolgt durch eingeschriebenen Brief an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen - beginnend mit Postaufgabe - bei einer ordentlichen Gesellschafterversammlung.
 3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, daß sie mindestens drei Viertel aller vorhandenen Stimmen in sich vereinigen. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine neue Gesellschafterversammlung binnen zwei Wochen mit gleicher Tagesordnung durch die Geschäftsführer einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen beschlußfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
 4. Jeder Gesellschafter kann sich durch einen anderen Gesellschafter oder durch einen gesetzlich zur Berufsschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen; die Vollmachten zur Vertretung und Ausübung des Stimmrechtes sind schriftlich zu erteilen.
 5. Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt.
- en auf
rers
ochen
- r an-
men
- setz
etz

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter können - soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt - durch schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder mündliche Abstimmung oder per Telex oder Telefax auch ohne Einberufung einer Versammlung gefaßt werden, so sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung persönlich oder durch Vertreter beteiligt.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, soweit nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag etwas anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Je 100,-- DM gewähren eine Stimme; Stimmenthaltungen gelten als Nein - Stimmen.

V.

J a h r e s a b s c h l u ß , G e w i n n v e r t e i l u n g

§ 12

Jahresabschluß, Gewinnverwendung

1. Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und, soweit eine Prüfung gesetzlich oder durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vorgeschrieben ist, den Abschlußprüfern zur Prüfung vorzulegen.
2. Die Geschäftsführer haben allen Gesellschaftern den Jahresabschluß, den Lagebericht und einen etwaigen Prüfungsbericht des Abschlußprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen.

3. Der sich aus dem genehmigten Jahresabschluß ergebende Gewinn kann aufgrund Mehrheitsbeschluß ausgeschüttet werden. Ansonsten ist er in die freien Rücklagen zu stellen.

VI.

Abtretung, Vorkaufsrecht, Einbeziehung

§ 13

Veräußerung und Belastung von Geschäftsanteilen

1. Die Belastung und Veräußerung von Geschäftsanteilen und von Teilen von Geschäftsanteilen bedarf zur Gültigkeit der schriftlichen Genehmigung der Gesellschaft. Diese wird nach erfolgter Zustimmung durch sämtliche Gesellschafter von der Geschäftsführung erteilt. Dieses Zustimmungserfordernis entfällt bei Ausübung des Vorkaufsrechtes oder Erwerbsrechtes gemäß nachfolgendem § 1⁴.
2. Die Teilung von Geschäftsanteilen bei Veräußerung an andere Gesellschafter ist ohne Zustimmung der Gesellschaft zulässig, ansonsten bedarf sie der Genehmigung der Gesellschaft.
3. Die Gesellschafter bzw. die Gesellschaft dürfen ihre Zustimmung zur Veräußerung oder Teilung -sofern ein Vorkaufs- oder Erwerbsrecht von ihnen nicht ausgeübt wird- nur aus wichtigem Grund verweigern. Ein wichtiger Grund ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Gesellschaft durch die Veräußerung an einen Dritten ein wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil droht oder berechnete Belange der zustimmungspflichtigen Gesellschafter betroffen sind.

Vorkaufsrecht, Erwerbsrecht

1. Bei Veräußerung eines (Teil-)Geschäftsanteiles an einen Nichtgesellschafter sind die übrigen Gesellschafter zum Vorkauf berechtigt:
2. Das Vorkaufsrecht steht den Gesellschaftern untereinander entsprechend dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zu. Soweit ein Vorkaufsberechtigter von seinem Vorkaufsrecht nicht oder nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen Berechtigten im Verhältnis der Nennbeträge der von ihnen gehaltenen Geschäftsanteile zu.
3. Der Veräußerer hat den Inhalt des mit dem Erwerber abgeschlossenen Vertrages unverzüglich jedem Vorkaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Vorkaufsrecht kann nur binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Veräußerer ausgeübt werden.
4. Jeder Gesellschafter kann sein Vorkaufsrecht hinsichtlich des ihm entsprechend seinen Geschäftsanteilen zustehenden Teiles des zu veräußernden Geschäftsanteiles allein gelten machen; nicht teilbare Spitzenbeträge eines Geschäftsanteiles stehen demjenigen Gesellschafter zu, der sein Vorkaufsrecht zuerst ausgeübt hat.
5. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
6. Unbeschadet des vorstehenden Vorkaufsrechtes gilt ferner: Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Geschäftsanteile oder Teile davon an einen Nichtgesellschafter anders als durch Verkauf zu übertragen, so hat er sie zunächst den

Mitgesellschaftern nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzubieten:

- a) Er hat die Anteile den übrigen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief unter Angabe des Preises und der sonstigen Bedingungen anzubieten und die Gesellschaft zu benachrichtigen. Beabsichtigt ein Gesellschafter, die angebotene Beteiligung zu erwerben, so hat er dies innerhalb von vier Wochen seit Zugang des Angebotsschreibens durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und die Gesellschaft schriftlich zu benachrichtigen.
- b) Das Erwerbsrecht kann nur für die gesamte angebotene Beteiligung ausgeübt werden. Haben mehrere Gesellschafter ihre Erwerbsabsicht mitgeteilt, so steht ihnen das Erwerbsrecht entsprechend dem Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile zu. Der Verkauf und die Abtretung der Beteiligung hat in notarieller Form binnen vier Wochen nach Ausübung des Erwerbsrechts zu erfolgen. Nicht teilbare Spitzenbeträge stehen demjenigen Gesellschafter zu, der sein Ankaufsrecht zuerst ausgeübt hat.
- c) Der Kaufpreis nach Abs. 6 lit. a ermittelt sich nach dem anteiligen Unternehmenswert. Kommt innerhalb der Erwerbsfrist eine Einigung über den Kaufpreis nicht zustande, haben sich die Parteien innerhalb von drei Wochen auf einen Sachverständigen zu einigen, der den Kaufpreis unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für Unternehmensbewertungen als Schiedsgutachter zu ermitteln hat. Können sich die Parteien auf einen Schiedsgutachter nicht einigen, ist dieser auf Antrag einer der Parteien durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Köln zu benennen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.

ner:
le oder
durch

7. Bei Ausübung des Vorkaufs- oder Erwerbsrechtes ist der Kaufpreis in drei gleichen Jahresraten zum Schluß eines j Geschäftsjahres zu zahlen, wobei die erste Rate binnen se Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens fällig wird. jeweilige Restkaufpreis ist mit 2 % über dem Diskontsatz Deutschen Bundesbank oder einem entsprechenden Leitzinssa der an ihre Stelle tretenden Rechtsnachfolgerin zu verzin Die Zinsen sind jeweils mit den Jahresraten fällig. Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist jederze - auch in Teilbeträgen - zulässig.

§ 15

Einziehung

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
2. Die Einziehung des Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ist ohne dessen Zustimmung zulässig, wenn
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonstwie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens aber bis zur Verwertung des Geschäftsanteiles, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen eines Gesellschafters das Konkurs- oder Vergleichsverfahren rechtskräftig eröffnet worden ist bzw. die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides statt zu versichern hat;

c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt,

3. Bei Einziehung steht dem betroffenen Gesellschafter ein Abfindungsentgelt zu, das sich nach dem anteiligen Unternehmenswert ermittelt. Einigen sich die Parteien über die Höhe des Entgelts nicht, so haben sie sich innerhalb von drei Wochen nach Einziehung auf einen Sachverständigen zu einigen, der den Kaufpreis unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze für Unternehmensbewertungen als Schiedsgutachter zu ermitteln hat. Können sich die Parteien auf einen Schiedsgutachter nicht einigen, ist dieser auf Antrag einer der Parteien durch den Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Köln zu benennen. Die Kosten des Gutachtens tragen die Parteien je zur Hälfte.
4. Das Entgelt ist in drei gleichen Jahresraten zum Schluß eines jeden Geschäftsjahres zu zahlen, wobei die erste Rate binnen sechs Monaten nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens fällig wird. Die jeweilige Restabfindung ist mit 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank oder einem entsprechenden Leitzinssatz der an ihre Stelle tretenden Rechtsnachfolgerin zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den Jahresraten fällig. Eine vorzeitige Auszahlung des Abfindungsguthabens ist jederzeit - auch in Teilbeträgen - fällig.

5. Wenn die Einziehung eines Geschäftsanteiles zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, daß der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, die auch selbst bereits Gesellschafter sein kann, abgetreten wird. Soweit Abtretung verlangt wird, gelten die vorstehenden Regelungen zur Einziehung einschließlich des Entgeltes entsprechend mit der Maßgabe, daß der Gesellschafterbeschuß betreffend das Verlangen zur Abtretung an einen Nichtgesellschafter nur mit allen abgegebenen Stimmen gefaßt werden kann, und daß das Entgelt für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird.

6. Die Einziehung oder der Beschluß über die Abtretungsverpflichtung sind unabhängig von einem etwaigen Streit über die Höhe der Abfindung rechtswirksam.

§ 16

Austritt und Kündigung, Dauer der Gesellschaft

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

2. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann mit einjähriger Frist, erstmals zum 31.12.1997, sodann jeweils nach Ablauf weiterer fünf Jahre mit einjähriger Frist gekündigt werden. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief, der spätestens zum 31.12. zur Post zu geben ist, auszusprechen.

3. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter gegen Abfindung durch diese nach Maßgabe des § 14 Abs. 3 im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zueinander zu übertragen. Nicht teilbare Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter mit der niedrigsten Stammeinlage zu. Die übrigen Gesellschafter können jedoch bei Einstimmigkeit verlangen, daß der kündigende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil nur auf einen Gesellschafter, die Gesellschaft oder Nichtgesellschafter überträgt. Der kündigende Gesellschafter hat kein Stimmrecht; seine Stimmen zählen nicht mit. Der Erwerb durch die Gesellschaft ist nicht zulässig, wenn sie das Entgelt nicht zahlen kann, ohne ihr Stammkapital anzugreifen.

§ 17

Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter sind von dem gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit. Die näheren Einzelheiten in Bezug auf die Aufgabenabgrenzung zu anderen Gesellschaften, an denen die Gesellschafter beteiligt sind, werden in Aufgabenabgrenzungsverträgen zwischen jedem Gesellschafter und den übrigen Gesellschaftern außerhalb der Satzung geregelt.

§ 18

Kosten; Steuern

Die Kosten und Steuern der Gründung trägt die Gesellschaft bis einem Betrag von DM 220.000,--.

§ 18

Schlußbestimmungen

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt nicht seine Wirksamkeit. Anstelle der unwirksamen Bestimmung o zur Ausfüllung von Lücken ist in gesetzlich vorgeschriebener F eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Als Anlage und Bestandteil zu dieser Urkunde genommen, den
Erschienenen zur Kenntnis vorgelegt, von ihnen genehmigt und
ebenfalls unterschrieben:

: bis

b. P. H.

W. M. W.

L. W. W.

ührt
ung o
ner F
sten
n sie

Sachgründungsbericht

Als Gründungsgesellschafter der OWG Oberwiehler Wohn- und Gewerbestpark GmbH, welche durch Urkunde Nr.:1993 der Notarin Elke Weisgerber in Wiehl am gegründet wurde, überreichen wir in beglaubigter Abschrift das Schätzgutachten des Leiters der Immobilienabteilung der Sparkasse der Homburgischen Gemeinden, Herrn Dipl.-Ing. Uwe Groß, vom 06.01.1993 über die Bewertung der Sacheinlage der Gesellschafterin "Bergische Achsenfabrik Fr. Kotz & Söhne". Der bewertete und als Sacheinlage eingebrachte Grundbesitz nebst wesentlichen Bestandteilen und Zubehör ergibt sich aus dem Schätzgutachten und der vorbezeichneten Urkunde. Die Sacheinlage hat also mindestens den im Gesellschaftsvertrag festgesetzten Wert.

Der Grundbesitz ist in Abt. III der Grundbücher nicht belastet.

Die Gesellschafterin "Bergische Achsenfabrik Fr. Kotz & Söhne" hat den vorstehenden Grundbesitz aufgrund notariell beurkundeter Vereinbarung vom

- URNr. der Notarin Elke Weisgerber in Wiehl - an die Gesellschaft übereignet und aufgelassen.

Die beglaubigte Abschrift des Schätzgutachtens vom 06.01.1993 ist bei der Anmeldung der Gesellschaft zum Handelsregister beigelegt.

Wiehl, den 04. Juni 1993

B.P. Kötter
 W. ...